

sicht nach nun darin bestehen, daß Derjenige, der Baar-Bezogenes zu remittiren genöthigt ist, selbst an den betreffenden Verleger schreibt, die Gründe der Remission genau darlegt und sich den Auftrag zur Rückeinlösung erbittet, der nun gleichzeitig mit dem Pakete nach Leipzig gesandt wird, wo die Einlösung infolge des beigefügten Auftrags sofort erfolgen wird. Ein solches Verfahren bietet die unleugbaren Vortheile, daß Zeit und Mühe, im Falle der Nichteinlösung auch Frachtspeisen erspart werden, und daß nicht Fälle vorkommen, wo ein Werk verkauft werden könnte, während es unnütz auf dem Commissionsplaze lagert.

Eine Ausnahme machen selbstverständlich solche Pakete, bei denen man im voraus der sofort erfolgenden Einlösung gewiß ist, und die mit der Bedingung der Rückeinlösung bei etwaiger Remission bezogen sind; was häufig bei Journalen und Lieferungswerken vorkommt.

Man versuche es also in dieser Weise, und überzeuge sich, daß dieses Verfahren bei weitem den Vorzug vor dem bisherigen verdient.

Rud. B.

An die Herren Verleger.

Wie kommt es, gestatte man mir zu fragen, daß die Zahl jener Herren Verleger, welche es seit Jahren nicht mehr der Mühe werth finden, den Sortimentshandlungen einen Rechnungsab-schluß zu senden, heuer auf eine ganz erschreckende Weise überhand genommen hat, ja, was noch schlimmer ist, bis auf wenige löbliche Ausnahmen fast alle großen Verleger in sich schließt? — Soll das Nichtsenden eines Rechnungsab-schlusses etwa still-schweigende Conformitäts-Bestätigung sein? — In diesem Falle muß jeder Sortimenter, welcher rein saldir hat, gegen solches ungeschäfts-männische Verfahren ernstlich protestiren. Die allenfallsige Entgegnung, daß ja der betreffende Commissionär Quittung über die geleisteten Zahlungen in Händen habe, wäre durchaus nicht am Plage; denn wie soll der Sortimenter erfahren, ob auch der Transport der Remittenden und Disponenden richtig ist, ob überhaupt gleichlautend gebucht wurde? Wird Ab-schluß zu rechter Zeit gesandt, dann können sich die unangenehmen Rechnungs-differenzen unmöglich noch in ein zweites oder gar drittes Rechnungsjahr hinüberschleppen, wie das leider nur zu oft geschieht.

Warum, möchte ich ferner fragen, kommen denn jetzt so viele Verleger (und darunter gerade auch wieder die größeren) erst nach der Messe mit der Anzeige vom Streichen dieser oder jener Remittenden oder Disponenden? Kann das nicht früher geschehen, als im Monat Juni oder Juli, nachdem bereits alle Conti abgeschlossen und saldir sind? Haben diese Herren jetzt mehr Geschäfte oder weniger Arbeitskräfte als früher, weil sie solche graße Uebelstände epidemisch eintreiben lassen?

Erst mögen die Herren Verleger selbst auf Ordnung sehen, und besonders auch Rücksicht nehmen auf jene Sortimentshandlungen, die stets solid und bemüht sind, diese einzuhalten; dann können sie auch eher erwarten, daß letztere ihren sonstigen Wünschen bereitwilliger entgegenkommen.

H. L.

Miscellen.

Am 19. Juli ist zwischen Hannover und Frankreich ein Vertrag zum gegenseitigen Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums unterzeichnet worden.

Zu dem bekannten vortrefflichen Werk von Herm. Kaiser über die Preussische Gesetzgebung in Bezug auf Urheberrecht, Buchhandel und Presse, worüber das Bör-

senblatt vom 11. Febr. 1863 eine ausführliche Anzeige gebracht hat, ist jetzt ein Ergänzungsheft erschienen, welches sich als eine dem Hauptwerk Seite für Seite und Paragraph für Paragraph anschließende Vervollständigung kennzeichnet. In solcher Weise ist auch die Uebersicht des Inhalts gehalten, aus welcher sich sofort entnehmen läßt, welche Partien Zusatz erhalten haben, und welche nicht. Die unsäglich mühsame Arbeit, welche der Verfasser unternommen hat, aus allen ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln Entscheidungen und selbst bloße Meinungen sachverständiger Männer, soweit dieselben zur Erläuterung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften dienlich sind, zusammenzutragen und seinem Werke einzuverleiben, muß als ein höchst verdienstliches Unternehmen anerkannt werden und ist von demselben mit gewohnter Umsicht und Genauigkeit durchgeführt worden.

Die Vandenhoeck & Ruprecht'schen Kataloge im Preise herabgesetzter Bücher enthalten auf der inneren Seite des Umschlages die Bemerkung:

Bei den angegebenen Bezugspreisen findet seitens der deutschen Buchhändler kein Aufschlag statt, dagegen ist Baarzahlung oder Zahlung in kurzer Frist erforderlich, weil der buchhändlerische Rabatt bei diesen Artikeln ein sehr geringer ist etc.

Die Verleger des Katalogs sprechen damit, ohne Ermächtigung oder Vorwissen der einzelnen Verbreiter desselben, einen Grundsatz von großer Tragweite aus, oder schreiben vielmehr dem Sortimentsbuchhandel ein Gesetz vor, welches dieser sich unmöglich kann gefallen lassen. Bei dem durchschnittlich geringen Rabatt und den verhältnißmäßig höheren Spesen für herabgesetzte Bücher konnte bisher der Sortimenter, namentlich bei großer Entfernung von Leipzig, seinen Kunden wenigstens die Fracht solcher Bücher berechnen, als Äquivalent für den Credit, den er ihnen auch bei herabgesetzten Büchern gewähren muß; — denn die Hrn. V. & R. werden als erfahrene Sortimenter nicht im Ernst behaupten wollen, daß der Rath, den sie dem Publicum in ihrer Anzeige geben, auch nur von dem zehnten Theile werde befolgt werden. Nun kommen also genannte Herausgeber des Katalogs und erklären, gleichsam als Vormünder des ganzen Buchhandels, daß Jeder sich nach ihrer Praxis zu richten habe, und ein erhöhter Verdienst durchaus Keinem gestattet sei. — Diese, gelinde gesagt, voreilige Bevormundung hat gewiß Niemand erwartet, als er seine Bestellung auf den Katalog machte; es wird daher gehofft, daß obige mindestens überflüssige Bemerkung bei den nächsten Heften fort-falle, da sonst wohl Niemand verpflichtet wäre, die früher bestellte Anzahl des Katalogs ferner anzunehmen.

G.

Der Deutsche Schriftstellerverein zu Leipzig ruft unterm 20. Juli die deutschen Schriftsteller zu einem Schriftstellertag auf den 19. und 20. August nach Leipzig zusammen. Als Gegenstände der Berathung sind vorläufig bestimmt: 1) Bildung eines allgemeinen deutschen Schriftstellerbundes; 2) Feststellung des Begriffs des schriftstellerischen Eigenthums sowie des Nachdrucks; und 3) die deutschen Theaterverhältnisse und die Lantime für Bühnendichter.

Der Druck des zweiten Bandes der „Histoire de Jules César“ soll so weit vorgerückt sein, daß derselbe noch vor Ende des Jahres erscheinen kann.

Personalnachrichten.

Herrn Heinrich Jungklaus in Cassel ist von dem Kurfürsten von Hessen das Prädicat „Hof-Buch- und Kunsthändler“ verliehen worden.